

Satzung
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte
der Ortsgemeinde Oberscheidweiler**

vom 15.01.2020

Der Gemeinderat Oberscheidweiler hat aufgrund §24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und §1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung der Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage der Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

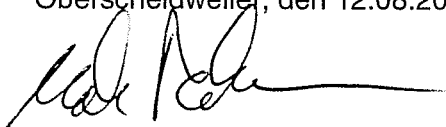
1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgte.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Schutzhütte außer Kraft.

Oberscheidweiler, den 12.08.2020



Mark Rosenbaum
Ortsbürgermeister



Anlage
zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Oberscheidweiler
für die Benutzung der Schutzhütte
vom 15.01.2020

- 1. Benutzung Schutzhütte
- 1.1 je Tag 50,00 €*
1.2 für Vereine, je Tag 50,00 €*

* inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Müllentsorgung durch die Nutzer

- 2. Bei Großveranstaltungen werden die Stromkosten für die Schutzhütte gemäß Zählerstand abgerechnet
- 3. Die Nutzung der Schutzhütte durch ortsansässige Vereine für Versammlungen, Proben oder interne Vereinsfeiern ist kostenlos.
- 4. Soweit Nutzungen nicht nach Nr. 1. herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.